

Dienstanweisung

für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften

(DA Finanzgeschäfte)

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Geltungsbereich	2
3	Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen	2
4	Finanzgeschäfte	3
4.1	Kredite für Investitionen (Investitionskredite)	3
4.2	Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	3
4.3	Schuldscheindarlehen / Anleihe	3
4.4	Derivate und strukturierte Produkte	3
4.5	Abwicklung der Finanzgeschäfte	3
5	Risikomanagement und Risikosteuerung	4
6	Berichterstattung	4
7	Inkrafttreten	4

1 Allgemeines

Die Stadt Wuppertal unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzierungsgeschäfte eine Vielzahl an Bankbeziehungen, die aktiv gepflegt werden, um den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zu erhalten.

Die Kreditaufnahme der Stadt Wuppertal sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Dienst-anweisung regelt die notwendigen Ausführungen zu § 5 der Zuständigkeitsordnung, insbesondere die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Neuaufnahme und Prolongation/ Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung und für den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

Neben dieser Dienstanweisung sind alle für die Aufgabenerledigung bestehenden Rechts- und Dienstvorschriften, insbesondere der Krediterlasses des Landes NRW, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter, Ressorts, Stadtbetriebe und Eigenbetriebe der Stadt Wuppertal.

3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufnahme und Prolongation / Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung, den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung für den städtischen Haushalt und die Sonderhaushalte der angeschlossenen Eigenbetriebe sowie die Anlage von Geldmitteln obliegt ebenso wie die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements der Kämmerin / dem Kämmerer der Stadt.

Die Kämmererin / der Kämmerer der Stadt benennt die Personen, die über eine Vollmacht zum Abschluss der oben genannten Geschäfte verfügen (Handelsvollmacht).

4 Finanzgeschäfte

4.1 Kredite für Investitionen (Investitionskredite)

Gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW i. V. m. Ziffer 2.1 des Krediterlasses dürfen Kredite für Investitionen und zur Umschuldung im Rahmen der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Haushaltssatzung aufgenommen werden. Hierbei sind die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierungsmöglichkeit zu beachten (§ 77 Abs. 3 GO NRW).

4.2 Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Gemäß § 89 (2) GO NRW dürfen Liquiditätskredite in den Grenzen des Krediterlasses auch über eine mehrjährige Laufzeit zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen bis zu dem vom Rat der Stadt in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW) aufgenommen werden, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung. Vor jeder Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung ist zu prüfen, ob die zulässige Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung noch ausreicht.

Zudem darf Cashpooling im Rahmen des jeweils gültigen Krediterlasses und dem festgesetzten Höchstbetrag als Finanzgeschäft im Rahmen des Konzernprivilegs eingesetzt werden

4.3 Schuldscheindarlehen / Anleihe

Investitions- und Liquiditätskredite können auch durch die Begebung eines Schuldscheindarlehen oder einer Anleihe am Kapitalmarkt aufgenommen werden

4.4 Derivate und strukturierte Produkte

Die Stadt Wuppertal setzt Derivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung ein¹. Die Stadt richtet sich dabei nach den Vorgaben des Runderlasses des Innenministeriums („Krediterlass“) in der jeweils gültigen Fassung.

4.5 Abwicklung der Finanzgeschäfte

Ergänzend zu dieser Dienstanweisung erlässt die Kämmererin / der Kämmerer weitergehende Regelungen für die Teilnahme am Geld-, Kapital- und Derivatehandel sowie der ordnungsgemäßen Organisation und Abwicklung der Finanzgeschäfte. Zu den Regelungsinhal-

¹ Die Stadt Wuppertal nutzt bereits seit 2001 unter Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und der Risikominimierung Derivate zur Steuerung der Zinsbelastung im Bereich der Investitions- und Liquiditätskredite. Die Verwaltung wurde hierzu mit Beschluss des Finanzausschusses vom 21.06.2001 (Drucksache 2017/ 01) ermächtigt, der mit Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH/ KIJU vom 09.03.2010 (Drucksache VO/0201/10) bestätigt wurde

ten gehören u.a. der Einsatz von Finanzinstrumenten, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, eine Risikomessung und Risikobegrenzung und das Berichtswesen. Er kann diese Befugnis auf die Leitung des Ressorts Finanzen übertragen.

5 Risikomanagement und Risikosteuerung

Risikomanagement und Risikosteuerung verantwortet die Kämmererin / der Kämmerer. Im Bereich des Zins- und Schuldenmanagements erfolgt die Umsetzung durch das Ressort Finanzen. Näheres wird im Rahmen des internen Kontrollsystems geregelt.

6 Berichterstattung

Der Finanzausschuss wird regelmäßig über den Stand der Kassenkredite und Investitionskredite informiert.

In einer Ausschuss-Sitzung im ersten Halbjahr wird darüber hinaus über die Zinsentwicklung im städtischen Kreditportfolio berichtet (Zinsschuldenquote für Kassenkredite und investive Kredite im Vergleich zum Vorjahr).

Darüberhinausgehende interne Berichtspflichten sind in den weitergehenden von der Kämmererin / dem Kämmerer zu erlassenden Regelungen festzulegen.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.